

10
v. 10
11
on 11
r. 11
r. 12
b. 12
3
er
u,
ß:
3
m.
3
u.
10
11
11
bei
b.
t,
u.
ei
4
be
5
on
re-
st-
in
8
it-
v.
u.
9
10
10
10
11
er
3
128.
15.
ge.

Allergnädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

N^o. 85. Donnerstag, den 23. September 1830.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf den von dem Magistrate der Stadt Leipzig bei der hiesigen abgeordneten hohen Commission deshalb b. schehenen Antrag und den von derselben erstatteten Bericht haben Se. königl. Majestät von Sachsen und Se. königl. Hoheit der Prinz Mitregent allergnädigst genehmigt, daß die auswärtigen Meß-Fieranten, welche mit selbst gefertigten Handwerks-Fabrikaten die Leipziger Messe beziehen und nicht Kaufleute oder Fabrikanten sind, für die bevorstehende Michael-Messe, unter Vorbehalt weiterer Entschließung über die, nach Befinden, für die Zukunft ferner zu treffenden Einrichtungen, nur die Böttcher- und Meßwoche feil haben, vom Anfang der Zahlwoche an aber mit ihren Artikeln nicht weiter ausstehen dürfen.

Diese für nächste Michael-Messe getroffene Einrichtung beillt sich der Magistrat hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit die mit eignen Handwerks-Fabrikaten auf der hiesigen Messe Handel treibenden hiesigen und auswärtigen Innungs-Berwandten sich genau darnach achten können. Leipzig, den 22. September 1830.

Der Magistrat der Stadt Leipzig.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zu Erhaltung der Sicherheit in hiesiger Stadt ist die genaue Beobachtung folgender bereits bestehenden Einrichtungen dringend nothwendig.

- 1) Alle hieselbst angekommene Fremde, welche hier übernachten, sind von ihren Wirthen am Tage der Ankunft vor 6 Uhr Abends schriftlich auf der Fremden-Expedition zu melden. Die erst nach 6 Uhr angekommenen sind am folgenden Morgen zu melden. Uebrigens haben die Aubergisten und Gastwirthe die Namen aller bei ihnen einkehrenden Fremden, nebst dem Tage der Ankunft und Abreise, in die ihnen hierzu ausgehändigten Bücher genau einzutragen. Die Unterlassung der hier vorgeschriebenen Meldungen wird mit Fünf Thalern oder einer angemessenen Gefängnißstrafe, bei Verheimlichung verdächtiger oder legitimationsloser Personen aber nach Befinden der Umstände auch härter bestraft.
- 2) Alle hier angekommene Fremde haben binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft wie bisher das Nöthige wegen Erlangung der Aufenthaltskarte zu besorgen, und würden Unannehmlichkeiten, welche aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift für sie entstehen könnten, sich selbst zuzuschreiben haben.
- 3) So oft eine Familie oder einzelne Person ihre Wohnung verändert, ist solches sowohl von demjenigen, zu welchem dieselbe einzieht, als von welchem sie wegzieht, ohne Unterschied, ob sie Hausbesitzer oder selbst Miethleute sind, und ob das Haus unter Gerichts-